

Mustervertrag "Natur auf Zeit"

Der Landkreis
.....
.....
vertreten durch
im Folgenden: UNB

und

der Bergbaubetrieb
.....
.....
vertreten durch
im Folgenden: BB

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

In Rohstoffgewinnungsstätten können wertvolle Sekundärlebensräume für Amphibien entstehen. Ihre besondere Bedeutung liegt darin, dass sie Ersatzlebensräume für Initialstandorte naturnaher Wildflussauen sind, die heute durch Flussregulierungen weitgehend verschwunden sind. Rohstoffabbauflächen gehören daher inzwischen zu den wichtigsten Lebensräumen vieler Amphibienarten.

Durch eine bewusst naturschutzfreundliche Gestaltung des Abbaus und der Bewirtschaftung der Flächen kann die Bildung solcher Ersatzlebensräume zugelassen und sogar erheblich gefördert werden. So kann ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten geleistet werden. Dies gilt auch, wenn die Flächen nur vorübergehende Lebensräume darstellen („Natur auf Zeit“). Es entspricht gerade den natürlichen Gegebenheiten, dass Initialstandorte nur vorübergehend zur Verfügung stehen.

Unsicherheiten beim Umgang mit der Entstehung und vor allem mit der Beseitigung temporärer Natur in Rohstoffgewinnungsstätten beruhen in erster Linie auf den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzrechts, die Investoren oft als unangemessene Einschränkung ihrer unternehmerischen Freiheit betrachten.

Der Vertrag soll - auch im Sinne eines vorrangig vertraglichen Vorgehens (§ 3 SächsNatSchG) - einen Beitrag dazu leisten, bestimmten besonders geschützten Amphibienarten auf einer ausgewiesenen Fläche einen vorübergehenden Lebensraum zu bieten und gleichzeitig den Interessen des BB Rechnung tragen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Vertrag gilt räumlich für das Abbaugelände gemäß Abbaugenehmigung
(Anlage 1).

(2) Der Vertrag dient dem Schutz folgender besonders geschützter Amphibienarten:

.....
.....
..... (Zielarten).

§ 2 Ziele

- (1) Ziel des Vertrages ist es, den Abbau so zu planen, umzusetzen und zu beenden, dass bei Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des BB Konflikte mit den Verboten des Artenschutzes vorausschauend insbesondere durch Planung von Betriebsabläufen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden.
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 arbeiten die Vertragspartner eng mit der Koordinierungsstelle für das Akteursnetz Kleingewässer für die Kreuzkröte beim Umweltamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, vertreten durch Herrn Dr. Benjamin Barth (KoStKK) zusammen.
- (3) Die KostKK erarbeitet gemeinsam mit den Vertragspartnern ein Konzept „Natur auf Zeit“ (**Anlage 2**). Dieses umfasst insbesondere:
 - a) den Zustand der Fläche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses,
 - b) eine Prognose, welche Zielarten nach § 1 Abs. 2 sowie weitere besonders geschützten Arten sich während der Vertragslaufzeit ansiedeln könnten,
 - c) Pflegemaßnahmen und das Monitoring im Vertragszeitraum und
 - d) einen Arbeitsplan zur schonenden Beendigung von „Natur auf Zeit“.

§ 3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Gebiet nach § 1 Abs. 1 befindliche sowie während der Laufzeit des Vertrages entstandene oder hergestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wie Tümpel und feuchte Mulden oder benachbarte Landhabitats (zum Beispiel Stein- oder Erdhaufen), sichert der BB durch geeignete Maßnahmen gegen Zerstörung und gegen Tötung der Individuen.
- (2) Lässt sich im Rahmen des Konzeptes nicht vermeiden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von Absatz 1 zu beschädigen oder zu zerstören, führt der BB geeignete Maßnahmen vor dem Eingriff durch, um den betroffenen Tieren eine Ausweichmöglichkeit zu verschaffen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).
- (3) Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zielarten dürfen von dem BB beseitigt werden, da sie keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen. An geeigneten Stellen schafft der BB im aktiven Abbaugelände in Abstimmung mit KoStKK und UNB geeignete Voraussetzungen dafür, dass sich vergleichbare potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten wieder bilden können.
- (4) Über die Erforderlichkeit, die Art der Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 entscheiden UNB und KoStKK gemeinsam auf Grundlage des Konzeptes nach § 2 Abs. 3.

§ 4 Zusicherung einer Ausnahme für die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien

- (1) Soweit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Zielart im Sinne von § 1 Abs. 2 beim Fortgang des Abbaubetriebes aus wichtigen betrieblichen Gründen beschädigt oder zerstört werden muss, ohne dass eine Ausweichmöglichkeit im Sinne von § 3 Abs. 2 besteht, sichert die UNB dem BB schriftlich zu, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und/oder Nr. 5 BNatSchG zuzulassen oder, falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu gewähren.
- (2) Eine Zusicherung nach Absatz 1 darf sich nicht auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen, die bereits bei Vertragsschluss auf der Fläche vorhanden waren.

§ 5

Zusicherung einer Ausnahme für die Tötung besonders geschützter Tiere

Ist damit zu rechnen, dass trotz der gebotenen Sorgfalt bei Durchführung von Maßnahmen nach § 3 oder § 4 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine Zielart entsteht, sichert die UNB dem BB schriftlich zu, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und/oder Nr. 5 BNatSchG zuzulassen oder, falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu gewähren.

§ 6

Besonders geschützte Arten, die keine Zielarten sind

Für besonders geschützte Arten, die nicht zu den Zielarten nach § 1 Abs. 2 gehören, jedoch aufgrund der auf Grundlage dieses Vertrages ergriffenen Maßnahmen auch zuwandern und im Rahmen des Vertrages geschaffene oder belassene Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nutzen, gelten §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Geltungszeitraum

- (1) Der Vertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft, hat für mindestens ein Jahr Gültigkeit und endet mit Ablauf des
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum gekündigt werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Zusicherungen nach § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 gelten nach Vertragsende weiter.

Ort, Datum

der Landkreis
vertreten durch

Ort, Datum

der Bergbaubetrieb
vertreten durch

Erläuterung zum Vertrag

Allgemeines

Das Modell „Natur auf Zeit“ ist durch zwei Besonderheiten geprägt:

- Der BB könnte im Rahmen des Abbaumanagements in rechtlich nicht zu beanstandender Weise durch aktive Maßnahmen wie insbesondere Vergrämung oder Verhinderungspflege, die Ansiedlung geschützter Arten und die Entstehung geschützter Biotope unterbinden. Hierauf verzichtet der BB bewusst und lässt so die Entstehung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien zu.
- Amphibien wie die Kreuzkröte leben fortwährend an unterschiedlichen Stellen innerhalb eines ständig schwankenden Verbreitungsgebiets. Die Ökologie dieser Arten beruht gerade darauf, dass ihre Lebensräume nicht langfristig sind, weil es sich um Initialstandorte handelt, die üblicherweise nur temporär Bestand haben. Es entspricht somit den natürlichen Gegebenheiten, dass Initialstandorte nur vorübergehend zur Verfügung stehen.

zu den Bestimmungen im Einzelnen

zu § 1 Geltungsbereich und § 2 Ziele

Der Geltungsbereich wird räumlich auf das Abbaugebiet und sachlich auf die Artengruppe der Amphibien eingegrenzt. Alle Vertreter der Gruppe sind besonders geschützt und insbesondere die stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Vertreter wie Kreuz- und Wechselkröte sind auf ephemere Gewässer, in denen der Prädationsdruck auf Eier und Larven i.d.R. geringer als in permanenten Gewässern ist, angewiesen.

Zur Zielerreichung arbeiten die Vertragspartner eng mit der KoStKK zusammen. Der Aufgabenbereich der KoStKK ist durch das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft vertraglich geregelt und umfasst die Entwicklung und Sicherung eines landkreisübergreifenden Habitatverbundes für Pionierarten durch die Anlage, Optimierung oder Wiederherstellung von Laichgewässern. Dies schließt explizit auch die Initiierung und Begleitung von Vorhaben zur Umsetzung von „Natur auf Zeit“ mit Betrieben der Rohstoffgewinnung ein. Die Erstellung des Konzeptes nach § 2 Abs. 3 unter maßgeblicher Beteiligung der KoStKK, ist notwendige Voraussetzung für einen Vertrag zu „Natur auf Zeit“ zwischen UNB und BB.

Durch dieses Konzept wird die Zielstellung für die benannten Arten bezogen auf den konkreten Einzelfall weiter untersetzt.

Im Konzept gemäß § 2 ist unter anderem darzulegen, wie bei einer möglichst schonenden Beendigung der Natur auf Zeit zu verfahren ist, indem z.B. möglichst konfliktarme Ausführungszeiten, eine ökologische Baubegleitung oder Verfahrensabläufe bei einer möglichen Umsiedlung von Individuen festgelegt werden. Im Konzept sind außerdem

Maßnahmen vorzusehen, die sich auf weitere besonders geschützte Arten beziehen, die regelmäßig einwandern, wenn die auf die Zielarten bezogenen Maßnahmen umgesetzt werden.

zu § 3 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien

zu Absatz 1 und 3

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL und damit auch nach §§ 44, 45 BNatSchG sind solche Lebensstätten aus dem Gesamtlebensraum einer besonders geschützten Art, die spezifisch der Fortpflanzung oder der Ruhe dienen.

Zu diesen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen auch solche, die zur Zeit nicht mehr beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Art an diese Ruhestätten zurückkehrt (EuGH Urteil vom 2. Juli 2020, C-477/19).

Nicht zu den nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL, §§ 44, 45 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehören potentiell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die nicht genutzt werden oder die nicht mehr genutzt werden und bei denen eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit der Rückkehr nicht besteht. Sie dürfen daher nach Absatz 3 von dem BB beseitigt werden.

Bei der räumlichen Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten mit kleinen Aktionsräumen sowie Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollte sich die räumliche Abgrenzung an größeren ökologisch-funktionalen Einheiten orientieren. Bei Amphibien an einem zusammenhängenden Komplex mehrerer Laichgewässer mit dem angrenzenden Landlebensraum (Lütkes/Ewer BNatSchG 2018, § 44 Rdnr. 17).

zu Absatz 2

Lässt sich im Rahmen des Konzeptes nicht vermeiden, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zielarten zu beschädigen oder zu zerstören und führt der BB geeignete Maßnahmen durch, um den betroffenen Tieren eine Ausweichmöglichkeit zu verschaffen ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG ist nicht erforderlich. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG. Grund für diese Sonderregelung ist das ökologisch-funktionale Verständnis des Lebensstättenbegriffs. Maßnahmen der vorgezogenen Kompensation (CEF-Maßnahmen, Continuous Ecological Functionality-measures) dienen der Aufrechterhaltung der Lebensstättenfunktionen. Der Verbotstatbestand ist nicht erfüllt, wenn in der Umgebung in ausreichendem Umfang und in entsprechender Güte geeignete Ersatzhabitate gelegen sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden (Lütkes/Ewer BNatSchG 2018, § 44 Rdnr. 49).

zu § 4 Zusicherung einer Ausnahme für die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien

zu Absatz 1

Zusicherung einer Ausnahme

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG setzt voraus, dass ein Ausnahmegrund vorliegt, keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population eintritt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine Abwägung zwischen dem Interesse am Schutz der betroffenen Art und dem Ausnahmegrund.

Ausnahmetatbestand nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG

Die Gesamtsituation „Natur auf Zeit“ zusammengesetzt aus Zulassen der Sukzession durch den BB, Konzept nach § 2 des Vertrages und Zusicherung der Ausnahme führen gemeinsam dazu, dass sich geschützte Arten über viele Jahre an Orten ansiedeln können, an denen dies sonst nicht möglich gewesen wäre. Entwicklung und Beseitigung von „Natur auf Zeit“ sind als ein Gesamttakt zu betrachten, der sich positiv auf die natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenwelt auswirkt (positiver Saldo).

Der Vertrag gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien. Die Ökologie dieser Arten beruht gerade darauf, dass ihre Lebensräume nicht langfristig sind, weil es sich um Initialstandorte handelt, die üblicherweise nur temporär Bestand haben. Pionierarten leben fortwährend an unterschiedlichen Stellen innerhalb eines ständig schwankenden Verbreitungsgebiets. Auch unter natürlichen Bedingungen verlieren sie regelmäßig einen oder mehrere ihrer Trittsteine.

Als Ausnahmegründe kommen vor diesem Hintergrund insbesondere § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt) § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 (im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt) und § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG (aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses) in Betracht.

keine zumutbare Alternativen nach § 45 Abs. 7 Satz 2, 1. Halbsatz BNatSchG

Ohne gegen geltendes Recht zu verstoßen, kann der Eigentümer durch aktive Maßnahmen wie insbesondere Vergrämung und Verhinderungspflege die Ansiedlung geschützter Arten und die Entstehung geschützter Biotope unterbinden. Mit Abschluss des Vertrags stellt der Eigentümer die Fläche freiwillig für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt.

Bei Beendigung von Natur auf Zeit gehen Ersatzlebensräume für Initialstandorte naturnaher Wildflussauen verloren. Es entspricht gerade den natürlichen Gegebenheiten, dass Initialstandorte nur vorübergehend zur Verfügung stehen. Die Ökologie der Pionierarten beruht gerade darauf, dass sie fortwährend an wechselnden Stellen leben, weil ihr Lebensraum sich wandelt und so regelmäßig als Initialstandort verloren geht.

Vor diesem Hintergrund ist es in aller Regel unverhältnismäßig, den Eigentümer nach der „Natur-auf-Zeit-Phase“ auf einen alternativen Standort zu verweisen.

Dass dies auch im Einzelfall sichergestellt ist, ist mit Hilfe des von den Vertragspartnern gemeinsam zu erarbeitenden Konzepts zu gewährleisten, so dass § 45 Abs. 7 Satz 2 1. Halbsatz BNatSchG der Erteilung einer Ausnahme nicht entgegensteht.

keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population nach § 45 Abs. 7 Satz 2, 2. Halbsatz BNatSchG

Die Ökologie der Pionierarten beruht gerade darauf, dass sie fortwährend an wechselnden Stellen leben, weil ihr Lebensraum sich wandelt und so regelmäßig Trittsteine verloren gehen. Die Zerstörung eines oder mehrerer dieser Trittsteine zieht daher in der Regel keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes dieser Art nach sich sondern stellt einen üblichen Vorgang in der Populationsdynamik dar.

Dass dies auch im Einzelfall sichergestellt ist, ist mit Hilfe des von den Vertragspartnern gemeinsam zu erarbeitenden Konzepts zu gewährleisten, so dass § 45 Abs. 7 Satz 2 1. Halbsatz BNatSchG der Erteilung einer Ausnahme nicht entgegensteht.

Bei der Zulassung einer Ausnahme wird die betroffene Art qualitativ und quantitativ in der Entscheidung angegeben. Bei der Erteilung einer Vorab-Ausnahme besteht eine prognostische Unsicherheit, die es deutlich erschwert, die Ausnahmeentscheidung im Vorhinein hinreichend zu konkretisieren. Der Vertrag sieht daher die Zusicherung vor, künftig eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG zuzulassen. An eine solche Zusicherung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind niedrigere Bestimmtheitsanforderungen zu stellen als an die Zulassung einer Ausnahme. Insbesondere kann die Erteilung einer bestimmten Genehmigung zugesagt, aber offen gelassen werden, mit welchen Auflagen sie im Einzelnen verbunden werden soll. Der Ausnahmegrund muss genannt werden, die Entscheidung kann auf mehrere Ausnahmegründe gestützt werden. Die Zusicherung muss nach § 38 Abs. 1 Satz 1 VwVfG schriftlich erfolgen.

Zusicherung einer Befreiung

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine Belastung ist für den Betroffenen unzumutbar, wenn sie sich im Rahmen einer Abwägung mit den öffentlichen Interessen, die mit dem betreffenden naturschutzrechtlichen Verbot des § 44 BNatSchG verfolgt werden, wegen ihrer Besonderheit und Schwere als unangemessen erweist. Aus der Funktion der Befreiung und der ausdrücklichen Beschränkung auf den Einzelfall, ist die Gewährung einer Befreiung auf Sonderfälle begrenzt (Lütkes/Ewer BNatSchG 2018, § 67 Rdnr. 12). Eine Befreiung kommt damit nur in Betracht, wenn die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG ausnahmsweise nicht möglich ist.

Der Mustervertrag sieht – wie bei der Zulassung einer Ausnahme – keine Vorab-Befreiung sondern die Zusicherung einer Befreiung vor. Zur Begründung s.o. unter Zusicherung einer Ausnahme.

zu Absatz 2

Die Besonderheit des Modells Natur auf Zeit besteht darin, dass der BB bewusst darauf verzichtet, durch aktive Maßnahmen wie insbesondere Vergrämung oder Verhinderungspflege, die Ansiedlung geschützter Arten und die Entstehung geschützter Biotope zu unterbinden. Diese Sondersituation besteht bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die bereits bei Vertragsabschluss auf der Fläche vorhanden waren nicht, der BB hat in diesem Fall die Sukzession nicht bewusst zugelassen.

zu § 5 Zusicherung einer Ausnahme für die Tötung besonders geschützter Tiere

Zur Begründung vgl. Begründung zu § 4

zu § 6 besonders geschützte Arten, die keine Zielarten sind

Andere besonders geschützte Arten, die sich regelmäßig an den für die Zierarten hergerichteten Lebensstätten ansiedeln sind z.B. Sandlaufkäfer, Libellenarten, Zauneidechsen und Vogelarten wie Flussregenpfeifer. Auch die Populationen dieser „Begleitarten“ profitieren regelmäßig von der „Natur auf Zeit“, so dass die Regelungen zugunsten der Zielarten in entsprechender Weise auch auf diese angewendet werden.

zu § 7 Geltungszeitraum und § 8 Schlussbestimmungen

Im Sinne einer höheren Planungssicherheit des BB wird klargestellt, dass die Zusicherungen nach § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 grundsätzlich auch nach Auslaufen oder Beendigung des Vertrages fortgelten.